

# Informationen zum Wertpapiergeschäft der Oberbank AG

Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz  
Tel.: +43 732 / 7802 - 0  
eMail: [office@oberbank.at](mailto:office@oberbank.at)



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Informationen über die Oberbank AG und ihre Dienstleistungen</b>	3
<b>Konzession</b>	3
<b>Kommunikation</b>	3
<b>Von der Bank angebotene Dienstleistungen</b>	3
Anlageberatung	3
Portfoliomanagement	4
Produktpalette	4
- Anleihen	4
- Aktien	4
- Investmentfonds	4
- Zins- und Währungsderivate	4
Beratungsfreies Geschäft	4
Execution Only (= reines Ausführungsgeschäft)	5
Gesprächsdokumentation	5
Depotauszug	5
Kostentransparenz	5
Mehr Transparenz bei Durchführung von Geschäften	5
<b>Beschwerden</b>	6
Beschwerdebearbeitung	6
<b>Informationen über die Kundeneinstufung</b>	7
<b>Ausführungsgrundsätze im Handel mit Finanzinstrumenten</b>	8
<b>Vorbemerkung</b>	8
Anwendungsbereich	8
Ziel der Auftragsausführung	8
Maßgebliche Ausführungskriterien	8
Vorrang von Weisungen	9
Weiterleitung von Aufträgen	9
Abweichende Ausführung im Einzelfall	9
Festpreisgeschäfte	9
<b>Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten</b>	10
Verzinsliche Wertpapiere	10
Aktien	10
Wertpapierneuemissionen In- und Ausland	11
Bezugsrechte	11
Zertifikate, strukturierte Anleihen, Optionsscheine	11
Finanzderivate	11
Anteile an Investmentfonds	12
Devisenkassageschäfte im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften	12
<b>Schlussbemerkung</b>	12
<b>Derzeit mögliche Börsen</b>	12
<b>Information zu Interessenkonflikten</b>	14
<b>Information zum Schutz des Kundenvermögens</b>	15
<b>Verwahrung</b>	15
<b>Einlagensicherung und Anlegerentschädigung</b>	16
Einlagensicherung	16
Anlegerentschädigung	16
Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung	17
<b>Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)</b>	18

## Informationen über die Oberbank AG und ihre Dienstleistungen

### Konzession

Die Oberbank AG wurde 1869 gegründet und besitzt eine Vollbankkonzession nach dem Bankwesengesetz (BWG), welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, erteilt wurde.

### Kommunikation

Die Kunden haben die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief, per Telefax oder per eMail in deutscher oder englischer Sprache während der Geschäftszeiten mit der Bank zu kommunizieren.

Die Kunden können Aufträge persönlich oder schriftlich in deutscher Sprache übermitteln. Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist auch die Übermittlung im Onlinebanking oder telefonisch möglich.

Die Bank unterliegt der gesetzlichen Verpflichtung, sämtliche Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten aufzuzeichnen und gespeichert zu halten. Kopien dieser Aufzeichnungen stehen den Kunden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren und – sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung.

Die Oberbank AG übermittelt den Kunden auf Wunsch Informationen über den Stand ihres Auftrages. Den Kunden wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrages oder, sofern die Bank die Bestätigung des Auftrages von einer dritten Person erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der vollständigen Daten eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt.

### Von der Bank angebotene Dienstleistungen

Wertpapiergeschäft mit Privatkunden und professionellen Kunden erfolgt in der Oberbank nur auf Basis eines gültigen Anlegerprofils. Denn nur ein vollständiges Anlegerprofil versetzt unsere Berater in die Lage, im besten Kundeninteresse zu beraten und Produkte zu empfehlen, die geeignet und angemessen sind. D. h. Produkte, die der Risikobereitschaft und Risikotragfähigkeit, den Kenntnissen und Erfahrungen sowie den Anlagezielen der Anleger entsprechen.

Daher ist es besonders wichtig, dass die Angaben auf dem Anlegerprofil richtig, vollständig und aktuell sind.

### Anlageberatung

Die Oberbank AG erbringt die Dienstleistung der Anlageberatung im Wertpapiergeschäft nicht unabhängig. In der Anlageberatung haben wir daher den Fokus auf Finanzinstrumenten, die von Entitäten emittiert werden, die in enger Verbindung zur Oberbank stehen bzw. die durch die Oberbank selbst emittiert werden. Ergänzt wird das Beratungsangebot durch eine Palette an Fremdprodukten.

Wir haben den Anspruch, das „richtige Produkt“ zum „richtigen Kunden“ zu bringen. Wesentliche Aspekte sind hierbei die Diversifikation des Kundendepots, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Risikobereitschaft und -tragfähigkeit („Geeignetheit“). Nunmehr sind auch die Produkthersteller verpflichtet zu definieren, für welche Kunden ein Wertpapierprodukt geeignet ist (= Zielmarkt).

Die Oberbank AG führt nach Abschluss der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der „Geeignetheit“ der empfohlenen Finanzinstrumente, die auf Ihrem Oberbank Depot verwahrt sind, durch.

Als nicht unabhängig beratende Bank können wir Vorteile von Dritten erhalten – vorausgesetzt, dass der Vorteil mit einer Wertpapierdienstleistung oder Nebendienstleistung zusammenhängt und die Qualität der Dienstleistung für den Kunden verbessert. Sofern wir Vorteile erhalten, werden wir Ihnen diese offenlegen. Jährlich im Nachhinein erhalten Sie eine Information über die tatsächliche Höhe der angenommenen Vorteile. Vorteile sind Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und (geringfügige) nichtmonetäre Vorteile. Geringfügige nichtmonetäre Vorteile sind beispielsweise Marktkommentare, Schulungsangebote und Ähnliches, die die Oberbank AG von dritten Produktanbietern erhält.

## Portfoliomanagement

Ab einer definierten Betragsgröße bieten wir das individuelle Portfoliomanagement (iPM) an. iPM ist eine Vermögensverwaltung auf Vollmachtbasis. Die genaue Ausgestaltung wird vertraglich vereinbart. Im Rahmen des Portfoliomanagements nehmen wir – mit Ausnahme von geringfügigen nichtmonetären Vorteilen – keine Vorteile von Dritten, beispielsweise Produktanbietern, an. Geringfügige nichtmonetäre Vorteile von Dritten können beispielsweise in Form von Marktinformationen oder durch Teilnahme an Informationsveranstaltungen oder Schulungen erfolgen.

## Produktpalette

### Anleihen

Die Oberbank berät bzw. informiert regelmäßig über verfügbare Anleihen vorwiegend aus nachstehenden Kategorien: Anleihen der Oberbank AG, Wohnbaubankanleihen, Anleihen österreichischer Emittenten, österreichische Staatsanleihen, mündelsichere Bankanleihen. Im Bereich der Wohnbaubankanleihen weisen wir darauf hin, dass die Oberbank AG 80 % an der 3-Banken Wohnbaubank AG hält.

### Aktien

Die Oberbank bietet auch (bestimmte) Einzelaktien an. Im Beratungsgeschäft bieten wir mit der „Oberbank Fokusliste Aktien“ eine Auswahl internationaler Aktien mit solidem Geschäftsmodell, solider finanzieller Ausstattung und adäquater Bewertung an.

### Investmentfonds

Investmentfonds spielen in der Anlageberatung der Oberbank eine elementare Rolle. Das Prinzip der Diversifikation bzw. die Möglichkeit, mit kleineren Anlagebeträgen zu günstigen Kosten eine globale Streuung vornehmen zu können und den Status eines Sondervermögens zu besitzen, gibt es bei keinem anderen Anlageprodukt.

Im Bereich der Investmentfondsberatung setzen wir den Schwerpunkt auf die Investmentfonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., an dieser Gesellschaft hält die Oberbank AG eine Beteiligung von ca. 20 %. Ergänzt wird das Angebot durch eine Auswahl an Fremdfonds.

### Zins- und Währungsderivate

Die Oberbank AG bietet ihren Kunden auch außerbörsliche Produkte im Bereich der Zins- und Währungsabsicherung an (Zinsswaps, Zinsscaps, Devisentermingeschäfte, Devisenoptionen usw.). Diese stellen bilaterale Verträge zwischen den Vertragspartnern dar und sind nicht an einer Börse gehandelt. Da diese Produkte Finanzinstrumente darstellen, bestehen ebenso die gesetzlichen Verpflichtungen zur Gesprächsdokumentation und Kostenauskunft (siehe nachstehend). Eine Ausnahme zu dieser Anwendbarkeit bildet nach aktueller Auffassung das Devisentermingeschäft, vorausgesetzt es wird zu Absicherungszwecken verwendet.

## Beratungsfreies Geschäft

Die Produktangebote, die in der Anlageberatung zur Verfügung stehen, stehen weitestgehend auch im beratungsfreien Geschäft zur Verfügung.

Ausnahmen stellen Produkte dar, die ausschließlich im Beratungsgeschäft vertrieben werden dürfen. Ihre elektronischen Aufträge im Oberbank Kundenportal stellen immer ein beratungsfreies Geschäft dar.

Im beratungsfreien Geschäft erfolgt keine vollständige Zielmarktprüfung.

## **Execution Only (= reines Ausführungsgeschäft)**

Wird in der Oberbank nur in Ausnahmefällen angeboten.

## **Gesprächsdokumentation**

Sie erhalten vor jedem Wertpapierkauf ein Beratungsprotokoll bzw. ein Gesprächsprotokoll sowie eine Kostenauskunft. Im telefonischen Geschäft mit Finanzinstrumenten erhalten Sie diese Dokumente im Nachhinein, sofern dies zwischen Ihnen und der Oberbank vereinbart wurde. Im Beratungsgeschäft wird mit dem Beratungsprotokoll dokumentiert, wie die angebotenen Finanzinstrumente zu Ihren Zielen und Bedürfnissen passen. Im beratungsfreien Geschäft wird dokumentiert, inwieweit dieses Geschäft Ihren Kenntnissen und Erfahrungen angemessen ist.

Bei bestimmten Wertpapieren sind zusätzliche Produktinformationen (Basisinformationsblätter) erforderlich. Die Basisinformationsblätter sind von allen Produkthanbietern gleich ausgestaltet, damit haben Sie die Möglichkeit, die einzelnen Produkte zu vergleichen.

Im Zusammenhang mit Gemeinschaftsdepots und Zeichnungsberechtigungen weisen wir Sie darauf hin, dass diese Dokumente jeweils dem Auftraggeber zugestellt werden.

## **Depotauszug**

Für zusätzliche Transparenz sorgt eine Übersicht Ihrer Wertpapierpositionen, die Sie vierteljährlich erhalten.

## **Kostentransparenz**

Vor jeder Wertpapiertransaktion erhalten Sie eine Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten und deren möglicher Auswirkung auf die Rendite des Wertpapiers. Die Kosten werden als absoluter Betrag und als Prozentsatz ausgewiesen. Im Zusammenhang mit Telefongeschäften erhalten Sie den Kostenausweis im Nachhinein, sofern dies zwischen Ihnen und der Oberbank vereinbart wurde.

Jährlich im Nachhinein erhalten Sie zudem eine Übersicht aller tatsächlich angefallenen Kosten. Die jeweils aktuellen Konditionen entnehmen Sie bitte dem Schalterausgang, der in jeder Oberbank Geschäftsstelle zur Verfügung steht.

## **Mehr Transparenz bei Durchführung von Geschäften**

Kunden benötigen für die Durchführung von Wertpapier- oder Derivatgeschäften eine weltweite, eindeutige Identifikationsnummer.

Für eine eindeutige Identifikation von natürlichen Personen, nicht protokollierten Einzelunternehmern und Freiberuflern, um bestimmte Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden einhalten zu können, wird eine sogenannte National-ID (National Identifier) verwendet. Die Zusammensetzung des National-ID ist nach Staatsbürgerschaft, mittels unterschiedlich definierter persönlicher Daten, vorgesehen.

Juristische Personen benötigen für diese Geschäfte eine eindeutige internationale Identifikationsnummer, den sogenannten LEI (Legal Entity Identifier). Für die Vergabe dieser Nummer ist in Österreich beispielsweise die Österreichische Kontrollbank (OeKB) zuständig. Jede juristische Person muss den LEI selbst beantragen.

## Beschwerden

Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen zwischen Kunden und der Oberbank vermittelt unsere interne Ombudsstelle.

### **Oberbank AG – Ombudsstelle**

Untere Donaulände 28, 4020 Linz

Tel.: +43 732 / 7802 37280

Tel.: +43 732 / 7802 37248

Fax: +43 732 / 7802 37555

ombudsstelle@oberbank.at

Wir legen großen Wert auf Kundenzufriedenheit und sind bestrebt, dass diese auch in Zukunft erhalten bleibt. Deshalb ist es uns wichtig, auch in Konfliktsituationen den persönlichen Kontakt aufrechtzuerhalten. Da eine zugeschlagene Tür niemandem etwas bringt und eine streitige Auseinandersetzung oft sehr aufwendig und kostspielig ist, steht Ihnen in solchen Fällen unsere Ombudsstelle als neutrale Anlaufstelle zur Verfügung. Diese ist bestrebt, gemeinsam mit Ihnen, eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu finden.

Die Inanspruchnahme unserer Ombudsstelle ist für Sie kostenlos. In Kontakt treten können Sie mit uns entweder schriftlich, per eMail, per Fax oder telefonisch.

## Beschwerdebearbeitung

Wir ersuchen Sie, Ihr Anliegen entsprechend zu konkretisieren und uns die zur Abklärung erforderlichen Informationen (z. B. Depotnummer, betroffene Filiale ...) und Unterlagen (z. B. Wertpapierabrechnung, eMail Ihres Beraters ...) zu übermitteln.

Ihre Beschwerde/Anfrage wird zeitnah behandelt bzw. an die jeweils zuständige(n) Stelle(n) im Haus zur Stellungnahme/Abklärung/Entscheidung/Bearbeitung weitergeleitet. Nach Vorliegen der erforderlichen Informationen wird Ihnen das Ergebnis mitgeteilt. Einfache Anfragen werden möglichst umgehend bearbeitet und binnen 24 Stunden (ausgenommen Wochenenden, Feiertage bzw. Bankfeiertage) ab Erhalt erledigt. Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang Ihrer Beschwerde/Anfrage erhalten Sie eine Rückmeldung.

Ist aus nachvollziehbaren Gründen (etwa Komplexität der Materie, hoher Rechercheaufwand, Abwesenheit der involvierten Person ...) eine fristgerechte Erledigung nicht möglich, so werden Sie von der Ombudsstelle über diesen Umstand informiert.

Wir behalten uns vor, Ihre Anfrage in Briefform zu beantworten. Dazu ist es erforderlich, dass Sie uns ein Identifikationsmerkmal (z. B. Depotnummer oder Adresse) bekannt geben, damit wir Sie eindeutig zuordnen können.

Darüber hinaus hat sich die Oberbank folgender externer, außergerichtlicher Streitschlichtungseinrichtung/ Stelle zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten unterworfen:

### **Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft**

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Tel.: +43 1 5054298, Fax: +43 1 5054474

office@bankenschlichtung.at

www.bankenschlichtung.at

## Informationen über die Kundeneinstufung

Kreditinstitute haben ihre Kunden als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenparteien einzustufen.

**Professionelle Kunden** sind Kunden, die über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Professionelle Kunden nach dem **Gesetz** sind jedenfalls Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungen, Fonds, Pensionsfonds, Verwaltungsgesellschaften von Fonds, Bund, Länder und große Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme mindestens € 20 Millionen
- Nettoumsatz mindestens € 40 Millionen
- Eigenmittel mindestens € 2 Millionen

Weiters können alle Kunden einen **Antrag** auf Einstufung als professioneller Kunde stellen, sofern sie in der Lage sind, ihre Anlageentscheidungen selbst zu treffen, die damit einhergehenden Risiken verstehen und zwei der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Innerhalb der letzten vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal zehn Geschäfte von erheblichem Umfang
- Finanzinstrumente und Bankguthaben übersteigen € 500.000,-
- Mindestens einjährige berufliche Position im Finanzsektor, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte und Dienstleistungen voraussetzt

Professionelle Kunden genießen ein gegenüber Privatkunden herabgesetztes Schutzniveau. Beispielsweise wird der Geeignetheitstest nur eingeschränkt, der Angemessenheitstest (Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen) nicht durchgeführt.

Professionelle Kunden sind verpflichtet, das Kreditinstitut über alle Änderungen zu informieren, die ihre Einstufung beeinflussen könnten.

Professionelle Kunden können die Einstufung als **geeignete Gegenparteien** beantragen. Dies hat zur Folge, dass bei Geschäften, die die Ausführung von Geschäften für Kunden, den Handel für eigene Rechnung und die Annahme und Übermittlung von Aufträgen beinhalten, gegenüber den geeigneten Gegenparteien die Wohlverhaltensregeln des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 nur sehr eingeschränkt Anwendung finden. Bei der Erbringung von Anlageberatung und Vermögensmanagement sind geeignete Gegenparteien als professionelle Kunden zu behandeln.

Alle Kunden, die weder professionelle Kunden noch geeignete Gegenparteien sind, sind Privatkunden. Die **Privatkunden** genießen das höchstmögliche Schutzniveau.

Auch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien können jedoch jederzeit ihre Behandlung als Privatkunden (oder professionelle Kunden) und somit ein erhöhtes Schutzniveau verlangen.

Eine Umstufung in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen ist nicht möglich.

## Ausführungsgrundsätze im Handel mit Finanzinstrumenten

### Vorbemerkung

#### Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen) erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt das im Punkt „Festpreisgeschäfte“ ausgeführt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

#### Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Finanzinstrumentsarten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner ergänzend andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

#### Maßgebliche Ausführungskriterien

Gemäß dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) müssen Kreditinstitute angemessene Maßnahmen treffen, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen („Best Execution Policy“).

Die Bank hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Auftragsausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Dabei unterscheiden wir zwischen „Geschäften an Börsen“ und „außerbörslichen Geschäften (Festpreisgeschäften)“. Wenn die Bank direkt mit den Börsen verbunden ist, werden Aufträge direkt an diese weitergeleitet, in allen anderen Fällen bedienen wir uns qualifizierter Dritter, sogenannter Zwischenkommissionäre (Broker). Bei der Auswahl des jeweiligen Ausführungsplatzes bzw. Dritten hat die Bank gemäß Depotgesetz mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzugehen und gemäß WAG 2018 in der Entscheidungsfindung folgende Kriterien zu berücksichtigen (die Aufzählung erfolgt ohne jegliche Priorität):



- Die Art des Auftrages
- Die Sicherheit der Ausführung
- Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Die Geschwindigkeit der Ausführung
- Die mit der Ausführung verbundenen Kosten
- Alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Kriterien

Die Gewichtung der Kriterien erfolgt innerhalb der Oberbank AG mit 40 % nach der Sicherheit der Ausführung, 30 % nach der Durchführungsgeschwindigkeit, 30 % nach den Kosten.

Aus den oben angeführten definierten Parametern ergibt sich, dass für die Oberbank AG nur solche Handelspartner in Frage kommen, die eine Kommunikation via SWIFT (Nachrichtenmedium) anbieten können. In unseren Ausführungsgrundsätzen unterscheiden wir auch nicht zwischen den einzelnen Kundengruppen. Die Ausführungsgrundsätze gelten für alle Kunden (Privatkunden, professionelle Kunden, geeignete Gegenparteien) gleichermaßen.

## Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Interessewährend oder in ähnlicher Form erteilte Aufträge, die die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich machen, werden von der Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zur Ausführung gebracht.

Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

**Hinweis:** Liegt eine Weisung vor, wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen „Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung“ ausführen.

## Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten.

## Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

## Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmaren Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im oben genannten Sinne; vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet.

Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und Kunden miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z. B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.

## Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

Wir leiten Kundenorders unverzüglich an die Börsen, wo das Wertpapier notiert, weiter. Kundenorders, die wir außerhalb der Börsenhandelszeiten bzw. an Feiertagen erhalten, werden an der Börse platziert, sobald diese den Handel wieder aufnimmt.

### Verzinsliche Wertpapiere

Die Bank bietet die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere der Oberbank AG während der Emissionsphase direkt bei der Bank zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Bank und Kunde nicht zustande kommt, führt die Bank Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Sofern die Größe der Order eine Ausführung an der Börse möglich erscheinen lässt, werden wir Orders in verzinslichen Wertpapieren an einer Börse ausführen, an der ein Handel und eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich sind.

### Aktien

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien wird die Bank in der Regel im Wege der Kommission wie folgt ausführen:

- (a) Wenn die Wertpapiere nur an einer Börse gehandelt werden (single listing), platzieren wir die Order an dieser Börse.
- (b) Wenn die Wertpapiere an mehreren Börsen gehandelt werden (multiple listing), platzieren wir die Order an der Heimatbörse des Wertpapiers.

Ausgenommen von dieser Regelung sind in Deutschland die Werte des DAX, SDAX, MDAX und TECDAX, die immer in Xetra und nicht an der Heimatbörse platziert werden.

Orders in österreichischen Aktien werden im vollelektronischen Handel (Xetra) ausgeführt.

Bei der Ausführung einer Order im Ausland bedient sich die Bank geeigneter anderer Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen (Broker), die über einen Zugang zu dem jeweiligen Ausführungsplatz verfügen. Diese Broker werden die Order dann auftragsgemäß an die Börse weiterleiten.

Soweit im Einzelfall die Art oder der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

## Wertpapierneuemissionen In- und Ausland

Wenn die Oberbank nicht im Konsortium vertreten ist, werden die Zeichnungsaufträge an eine im Konsortium vertretene Bank gegeben, wo die Oberbank die größten Chancen für eine Zuteilung sieht. Die Zuteilung der Kundenorders erfolgt nach dem Zuteilungsschlüssel des Konsortialführers oder prozentuell vom erhaltenen Wertpapiervolumen. Sollte die Oberbank keine Zuteilung erhalten, erlöschen die Zeichnungsaufträge der Kunden.

Unabhängig von dem entsprechenden Zuteilungsverfahren wird die Bank darauf achten, dass die Zuteilung im Interesse aller Kunden fair und wenn möglich in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

## Bezugsrechte

Orders in österreichischen Bezugsrechten werden im vollelektronischen Handel (Xetra) ausgeführt.

Bei der Ausführung einer Order im Ausland bedient sich die Bank geeigneter anderer Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen (Broker), die über einen Zugang zu dem jeweiligen Ausführungsplatz verfügen. Diese Broker werden die Order dann auftragsgemäß an die Börse weiterleiten.

Bezugsrechte, wo die Oberbank keine Kundenorder erhalten hat, werden wir versuchen, interessewährend für den Kunden am letzten Handelstag zu verkaufen. Sollte kein Bezugsrechtshandel zustande kommen, verfallen die Bezugsrechte wertlos.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, behält sich die Bank im Interesse der Kunden vor, Aufträge zusammenzufassen und gesammelt zum Handel aufzugeben.

## Zertifikate, strukturierte Anleihen, Optionsscheine

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Zertifikaten, strukturierten Anleihen oder Optionsscheinen wird die Bank in der Regel im Wege der Kommission über die Heimatbörse des Wertpapiers ausführen.

Beziehen sich die Aufträge auf von der Bank selbst oder von mit ihr verbundenen Unternehmen emittierten Zertifikaten, strukturierten Anleihen oder Optionsscheinen, kann die Bank die Aufträge im Wege des Festpreisgeschäftes ausführen. Kommt kein Festpreisgeschäft zustande, wird die Bank auch diese Aufträge über eine inländische bzw. ausländische Börse ausführen.

## Finanzderivate

Hierunter fallen unter anderem auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich bilateral zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz.

Aufträge in börsengehandelten Finanzderivaten werden wir an der jeweiligen Börse ausführen, an der der jeweilige Kontrakt gehandelt wird.

Bei nicht börsengehandelten Finanzderivaten, wie beispielsweise Devisentermingeschäften, Optionen, Swaps oder Kombinationen dieser Produkte handelt es sich um bilaterale Verträge zwischen den jeweiligen Vertragspartnern.

## Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen.

Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich gesetzmäßig aus. Bei Ausführung von Aufträgen von Investmentfonds, die spezifisch zum Börsenhandel aufgelegt worden sind (Exchange Traded Funds), wird die Bank die Order an der Heimatbörse ausführen, an der die Fonds notiert sind.

## Devisenkassageschäfte im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften

Sollte der Kunde nicht ausdrücklich ein Festpreisgeschäft für die Devisentransaktion wünschen, wird der Auftrag zum Oberbank Fixingkurs abgerechnet. Dieser Oberbank Fixingkurs wird einmal täglich zwischen 13.00 und 13.30 Uhr unter Berücksichtigung der angesammelten Aufträge und der Marktverhältnisse festgelegt.

## Schlussbemerkung

Für nicht sofort oder am ersten Gültigkeitstag ausgeführte Aufträge übernimmt die Bank die rechtliche Verwaltung des Auftrages sowie die Informationsgabe bei etwaigen Kapitalmaßnahmen, die zum Erlöschen eines Auftrages führen. Weitere Nachsorgepflichten wie z. B. die Überwachung, ob ein Auftrag zur Ausführung gelangt, übernimmt die Bank nicht. Sie wird den Kunden auf Nachfrage jedoch über den Status seines Auftrags informieren.

Die Grundsätze der Auftragsausführung werden regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Über jede wesentliche Änderung der Grundsätze der Auftragsausführung werden die Kunden unverzüglich unter Verwendung eines geeigneten Mediums informiert.

Die gegenständlichen Ausführungsgrundsätze, die Informationen zu den fünf wichtigsten Handelsplätzen sowie die Informationen über die erreichte Ausführungsqualität können auf der Website der Oberbank AG, [www.oberbank.at](http://www.oberbank.at), unter dem Menüpunkt „Service“ / „Rechtliches“ / „MiFID“ laufend abgerufen werden.

## Derzeit mögliche Börsen

Land	Börse
Österreich	Börse Wien
Australien	Australian Stock Exchange
Belgien	Euronext Brussels
Bulgarien	Sofia Stock Exchange
China	Hong Kong Stock Exchange
Dänemark	Copenhagen Stock Exchange
Deutschland	Börse Frankfurt
Deutschland	Xetra (elektronische Handelsplattform)

<b>Land</b>	<b>Börse</b>
Deutschland	Börse Hamburg
Deutschland	Börse München
Deutschland	Börse Stuttgart
Estland	Tallinn Stock Exchange
Finnland	Helsinki Stock Exchange
Frankreich	Euronext Paris
Griechenland	Athens Stock Exchange
Großbritannien	London Stock Exchange
Irland	Irish Stock Exchange
Italien	Milan Stock Exchange
Japan	Tokyo Stock Exchange
Kanada	Toronto Stock Exchange
Kroatien	Zagreb Stock Exchange
Lettland	NASDAQ OMX Riga
Litauen	NASDAQ OMX Vilnius
Luxemburg	Luxembourg Stock Exchange
Neuseeland	New Zealand Stock Exchange
Niederlande	Euronext Amsterdam
Norwegen	Oslo Stock Exchange
Polen	Warsaw Stock Exchange
Portugal	Euronext Lisbon
Rumänien	Bucharest Stock Exchange
Schweden	Stockholm Stock Exchange
Schweiz	SIX Swiss Exchange
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Stock Exchange
Slowakei	Bratislava Stock Exchange
Slowenien	Ljubljana Stock Exchange
Spanien	Madrid Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Tschechien	Prague Stock Exchange
Ungarn	Budapest Stock Exchange
USA	American Stock Exchange
USA	Nasdaq
USA	New York Stock Exchange

## Information zu Interessenkonflikten

Die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente 2014/65/EU mitsamt ihren ergänzenden europarechtlichen Regelungen hat zu einer Neufassung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018) geführt.

Im Sinne des Artikels 34 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 hat ein Kreditinstitut wirksame, seiner Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte angemessene Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen und diese dauerhaft umzusetzen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden.

Interessenkonflikte können insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen, das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen der Bank, einschließlich mit der Bank verbundenen Unternehmen bzw. Konzerngesellschaften im Sinne des § 189a UGB oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften von eigenen Mitarbeitern der Bank oder zwischen Kunden untereinander entstehen.

Zur Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte dienen die Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, welche in der gegenständlichen Information zusammenfassend dargestellt werden.

Weiters dienen die Richtlinien für Veranlagungs- und Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern sowie etliche interne Vorschriften dazu, etwaige Interessenkonflikte zu verhindern, und sind integrierender Bestandteil der Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten.

In diesem Zusammenhang hat die Oberbank AG vielfältige organisatorische Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Wesentliche Vorkehrungen sind dabei

- die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen,
- die Trennung von Verantwortlichkeiten,
- die Verpflichtung der Mitarbeiter der Oberbank zur Einhaltung der Richtlinien für Geschäfte eigener Mitarbeiter,
- die tourliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter,
- die Verpflichtung zur Meldung von Mandaten der Geschäftsleitung in anderen börsennotierten Gesellschaften,
- die Nennung von über 4 %-Beteiligungen der Oberbank AG und deren Konzerngesellschaften an anderen börsennotierten Emittenten,
- die Verpflichtung zur Einrichtung eines konfliktvermeidenden Vergütungssystems für Mitarbeiter der Oberbank, sodass diesen daraus keine Anreize entstehen, Handlungen zum Nachteil der Kunden zu setzen,
- die Verpflichtung der Mitarbeiter der Oberbank zur Meldung von Nebenbeschäftigungen, Unternehmensbeteiligungen sowie Organfunktionen,
- die Durchführung von Neuemissionen nach einem transparenten Aufteilungsschlüssel,
- die Priorität von Kundeninteressen gegenüber dem Eigenhandel der Bank,
- die Beachtung des Prioritätsprinzips, d. h. sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einlangens ausgeführt bzw. weitergeleitet,
- die interne Einschaltung des WAG-Compliance-Officers bzw. dessen Genehmigungspflichten bei möglichen Interessenkonflikten,
- der Umgang mit vertraulichen Informationen unter Einschaltung des WAG-Compliance-Officers.

Für die Überwachung und Einhaltung der genannten Bestimmungen ist die unabhängige WAG-Compliance (Abteilung Compliance) zuständig, welche ein tourlich geführtes Konfliktregister erstellt. Der WAG-Compliance obliegt es auch, Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Interessenkonflikte zu bewältigen. Meldungen sowie die nachprüfende Kontrolle beim Auftreten von Interessenkonflikten werden von der WAG-Compliance dokumentiert.

Sollten die dargelegten Grundsätze nicht ausreichen, eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen auszuschließen, wird die Oberbank den zugrunde liegenden Interessenkonflikt vorab offenlegen, um eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang halten wir fest, dass wir unsere eigenen Produkte bzw. Produkte von Unternehmen, an denen wir beteiligt sind, bevorzugt anbieten, sofern das Produkt für die Kunden geeignet und angemessen ist. Bei der Veranlagung von Kunden in eigenen Emissionen hat die Oberbank ein vom Interesse des Kunden abweichendes eigenes Interesse dahingehend, dass dieser Erwerb zu einer gesetzlichen Verlustbeteiligung des Kunden und bei nachrangigen Emissionen zu einer Erhöhung der Eigenmittelquote der Emittentin führen könnte. Die Oberbank wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine kundenorientierte, anleger- und anlagegerechte Beratung vornehmen und auch über geeignete Produkte anderer Anbieter informieren. Ziel der Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten ist die Wahrung der Kundeninteressen im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, um eine anleger- und anlagegerechte Beratung im Sinne des WAG 2018 vorzunehmen.

Detailliertere Informationen können jederzeit bei der WAG-Compliance (Abteilung Compliance) unter folgender Adresse angefordert werden: Untere Donaulände 28, 4020 Linz.

## Information zum Schutz des Kundenvermögens

### Verwahrung

Wertpapiere, die die Oberbank AG für ihre Kunden zu verwahren hat, werden entweder bei der Bank selbst verwahrt oder an Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind, an sogenannte Drittverwahrer, weitergeleitet. Die Oberbank AG haftet dem Kunden gegenüber für ein Verschulden des Drittverwahrers wie für ein eigenes Verschulden. Gegenüber einem Kunden, der Unternehmer ist, haftet die Bank nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann die Bank die Übertragung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

In der Oberbank AG gilt der Grundsatz, dass Kundenfinanzinstrumente und Eigenhandelsfinanzinstrumente getrennt gehalten werden. Diese Regelung gilt auch bei Drittverwahrern der Oberbank AG, sowohl im Inland als auch im Ausland.

### Im Inland erworbene Wertpapiere

Im Inland erworbene Wertpapiere werden regelmäßig in Österreich – üblicherweise bei einem von der Oberbank AG beauftragten Drittverwahrer – verwahrt. Die Verwahrung erfolgt üblicherweise bei der Wertpapier-sammelbank, der OeKB CSD GmbH (Österreichs Zentralverwahrer für Wertpapiere). Darüber hinaus kann eine Verwahrung bei der Oberbank AG selbst oder in Drittverwahrung bei einem anderen Kreditinstitut mit einer Berechtigung für das Depotgeschäft stattfinden. Werden Wertpapiere im Inland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form einer Girosammelverwahrung. Die Rechte der Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt, da insbesondere der Umfang der Wertpapiere der Kunden jederzeit festgestellt werden kann. Bei einer Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

## **Im Ausland erworbene Wertpapiere**

Im Ausland erworbene Wertpapiere werden regelmäßig im Ausland – bei einem von der Oberbank AG sorgfältig ausgewählten Drittverwahrer – verwahrt. Werden Wertpapiere im Ausland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form der Wertpapierrechnung. Dabei wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere im Umfang jenes Anteils gutgeschrieben, den die Oberbank AG auf Rechnung des Kunden am gesamten Deckungsbestand im Ausland hält. Bei einer Verwahrung im Ausland kommen ausländische Rechtsvorschriften und Usancen zur Anwendung. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendigerweise das gleiche Schutzniveau auf.

Es ist aber auch möglich, dass im Inland ausgestellte Wertpapiere im Ausland sowie im Ausland ausgestellte Wertpapiere im Inland aufbewahrt werden.

## **Sicherungs-, Pfand- und Aufrechnungsrechte**

Der Oberbank AG steht insbesondere gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen Vertragsbestandteil der Geschäftsbeziehung darstellen, ein Sicherungs-, Pfand- und Aufrechnungsrecht an den Wertpapieren des Kunden zu. Der Drittverwahrer kann an den Wertpapieren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die in Beziehung auf diese Wertpapiere entstanden sind oder für die diese Wertpapiere nach dem einzelnen über sie zwischen dem Verwahrer (Oberbank AG) und dem Drittverwahrer abgeschlossenen Geschäft haften sollen.

## **Einlagensicherung und Anlegerentschädigung**

Die Bank unterliegt uneingeschränkt den Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Die Oberbank AG ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien.

### **Einlagensicherung**

Einlagen, das sind Einlagen und Guthaben auf Konten oder Sparbüchern (z. B. Gehaltskonten, Kapitalsparbücher, Wertpapierverrechnungskonten oder Festgelder) natürlicher Personen und nicht natürlicher Personen, sind pro Einleger und pro Kreditinstitut bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000.- gesichert. Wertpapiere fallen nicht unter die Einlagensicherung.

Detaillierte Informationen zur Einlagensicherung finden Sie im „Informationsbogen für den Einleger“, der auf der Homepage der Oberbank AG unter dem Menüpunkt „Service“ / „Rechtliches“ eingesehen werden kann.

### **Anlegerentschädigung**

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Die Sicherungseinrichtungen haben Anleger für Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen zu entschädigen, die dadurch entstanden sind, dass ein Kreditinstitut nicht in der Lage war,

1. Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten werden, oder
2. den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.



Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens € 20.000,- gesichert.

Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden.

## **Ausnahmen von der Anlegerentschädigung**

Die Ausnahmen werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung in § 47 Abs. 2 ESAEG.

Nicht entschädigt werden:

- Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedsstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z. B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z. B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefen oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
- Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftenden Gesellschaftern, Rechnungsprüfern der Bank und Personen, die mindestens 5 % Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Forderungen, für die der Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinnsätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u. Ä.
- Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 44–55 und § 59 ESAEG über die Anlegerentschädigung, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

## **Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung**

Es besteht kein Anspruch auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung Entschädigung nach den Bestimmungen der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung ausbezahlt wird.

## Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Als Reaktion auf Erfahrungen in der Finanzkrise 2008 haben viele Staaten Regelungen erlassen, mit denen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne eine Beteiligung des Steuerzahlers geordnet abgewickelt werden können. Dies führt dazu, dass Anteilhaber und Gläubiger von Banken im Falle einer Abwicklung an deren Verlusten beteiligt werden können. Ziel ist es, die Abwicklung einer Bank ohne den Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen.

Die Europäische Union hat dazu folgende Rechtsakte verabschiedet:

- die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, **BRRD**) und
- die Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (**SRM-Verordnung**).

Die BRRD sieht unter anderem vor, dass jeder EU-Mitgliedstaat eine nationale Abwicklungsbehörde einrichtet, die bestimmte Rechte zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten hat. Diese Maßnahmen können sich nachteilig auf Anteilhaber an und Gläubiger von Banken auswirken.

Die BRRD wurde in Österreich durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (**BaSAG**) umgesetzt. Das BaSAG ist mit 01.01.2015 in Kraft getreten.

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, die Abwicklungsbehörden treffen können, kann sich im Detail unterscheiden. Im Folgenden erläutern wir die möglichen Abwicklungsmaßnahmen am Beispiel Österreichs. Die Abwicklungsverfahren anderer, insbesondere auch nichteuropäischer Länder können auch abweichend und noch einschneidender ausgestaltet sein.

### **Wann kann ich betroffen sein?**

Betroffen sein können Sie als Anteilhaber oder Gläubiger einer Bank, wenn Sie also von der Bank ausgegebene Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder ungedeckte Einlagen halten.

Die Wertpapiere, die Sie als Kunde von Ihrer Bank im Depot verwahren lassen und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen diese Bank. Im Fall der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten im Depot davon unberührt.

### **Wer ist die Abwicklungsbehörde?**

Um im Krisenfall eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen, wurden Abwicklungsbehörden geschaffen. Die für die betroffene Bank zuständige Abwicklungsbehörde ist unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen ermächtigt, Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen.

Auf der europäischen Ebene ist für die einer direkten EZB-Aufsicht unterstehenden Banken eine europäische Abwicklungsbehörde – das Single Resolution Board (SRB, deutsch Einheitlicher Abwicklungsausschuss) – neu eingerichtet worden. Für die Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen wird sich diese zwar der jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörden bedienen, die wesentlichen Entscheidungen werden jedoch durch die europäische Abwicklungsbehörde getroffen. Als nationale Abwicklungsbehörde ist die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) vorgesehen worden. Die FMA ist in Österreich überdies für die nicht durch die EZB beaufsichtigten Banken (sogenannte nicht systemrelevante Banken) als Abwicklungsbehörde zuständig.

Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nicht mehr zwischen SRB und FMA unterschieden.

## **Wann kommt es zu einer Bankenabwicklung bzw. Gläubigerbeteiligung?**

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen:

- Der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall der betroffenen Bank wurde durch die Abwicklungsbehörde festgestellt. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt (z. B. die von Basel III geforderten Mindestkapitalquoten nicht einhält).
- Es besteht keine Aussicht, den Ausfall der Bank durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden abzuwenden.
- Die Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, d. h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.

## **Welche Maßnahmen kann die Abwicklungsbehörde ergreifen?**

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde – bereits vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können:

- **Das Instrument des sogenannten Bail-in** (auch als Gläubigerbeteiligung bezeichnet): Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente und übrige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren.
- **Das Instrument der Unternehmensveräußerung**: Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber, bei dem es sich nicht um ein Brückeninstitut handelt, übertragen. Soweit Anteilseigner und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, steht ihnen ein anderes bereits bestehendes Institut gegenüber.
- **Das Instrument des Brückeninstituts**: Die Abwicklungsbehörde kann Anteile an der Bank oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sogenanntes Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.
- **Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten**: Dabei werden Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten auf eine oder mehrere für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften (Abbaueinheit) übertragen. Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber.

Die Abwicklungsbehörde hat die Befugnis den Fälligkeitszeitpunkt oder den Zinssatz der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente zu Lasten des Gläubigers zu ändern. Ferner kann die Abwicklungsbehörde durch eine behördliche Anordnung die Aussetzung von Zahlungs- und Lieferverpflichtungen veranlassen. Auch können Kündigungsrechte einer Vertragspartei vorübergehend ausgesetzt werden. Überdies kann die Durchsetzung von Sicherungsrechten abgesicherter Gläubiger ausgesetzt werden.

## **Wann bin ich als Gläubiger von einem Bail-in betroffen?**

Ob Sie als Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des Bail-in betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist.

Im Rahmen eines Bail-in werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Verlusttragungskaskade oder Haftungskaskade).

Für die Betroffenheit der Anteilshaber und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Prinzipien: Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht genügt, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung der Bank zu kompensieren, kann die in der Verlusttragungskaskade folgende Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

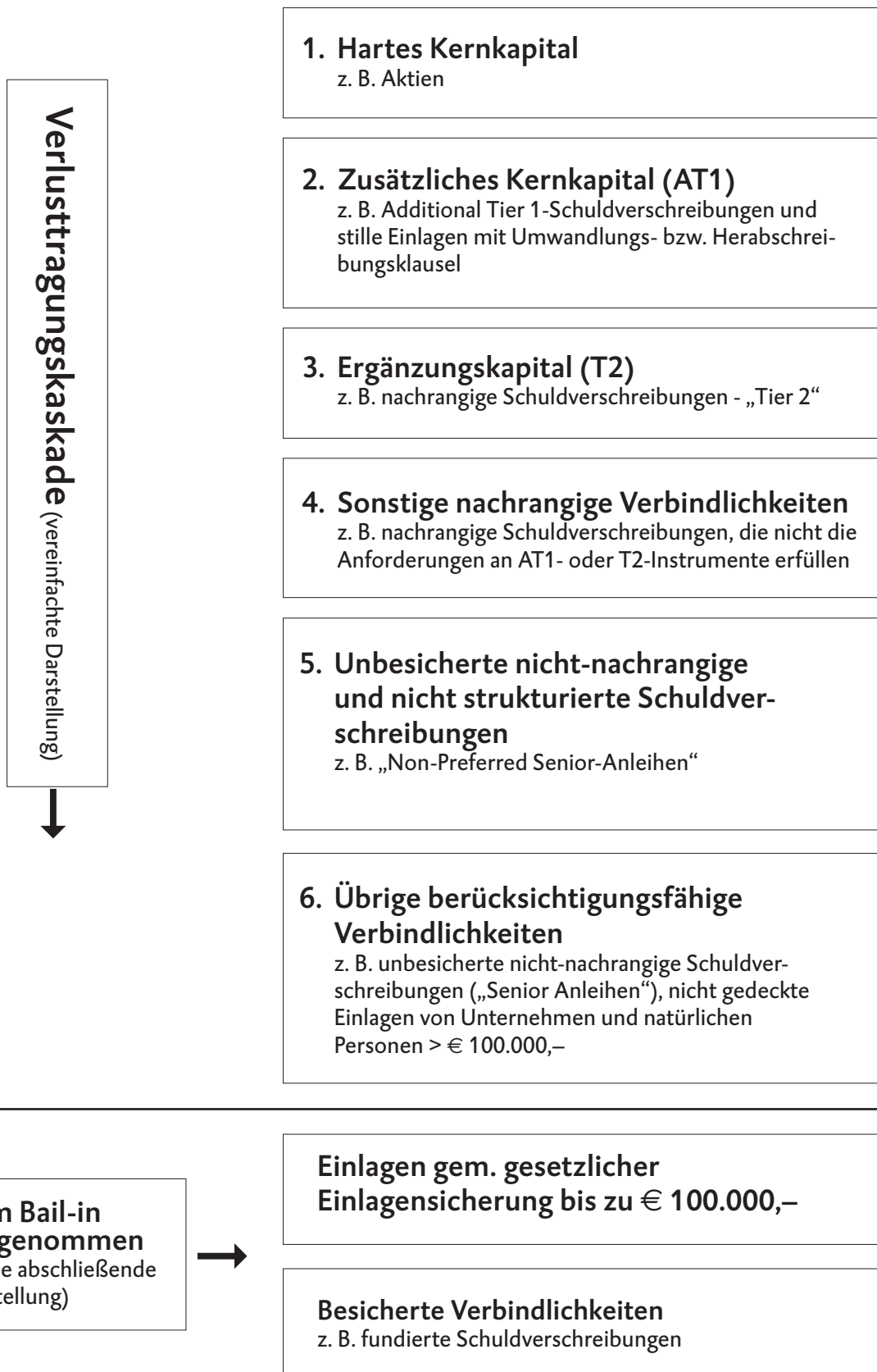
Bestimmte Arten von Finanzinstrumenten und Forderungen sind vom Bail-in-Instrument gesetzlich ausgenommen. Dies sind beispielsweise durch das gesetzliche Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis € 100.000 und durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z. B. fundierte Schuldverschreibungen, Pfandbriefe).

Verbindlichkeiten, auf welche der Bail-in angewendet wird, werden auch als **berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten bezeichnet**.

In der Verlusttragungskaskade einer in Österreich ansässigen Bank sind folgende Klassen zu unterscheiden:

- (1) Zunächst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das **harte Kernkapital** und somit die Anteilshaber der Bank (z. B. Inhaber von Aktien).
- (2) Danach werden die Gläubiger des **zusätzlichen Kernkapitals** in Anspruch genommen (z.B. Additional Tier 1 - Schuldverschreibungen).
- (3) Hierauf folgt die Heranziehung des **Ergänzungskapitals**. Dies betrifft Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z. B. Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen - „Tier 2“).
- (4) In der Verlusttragungskaskade schließen sich die **unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten** an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen.
- (5) Danach folgen die Verbindlichkeiten aus **unbesicherten nicht-nachrangigen und nicht strukturierten Schuldtiteln** („Non-Preferred Senior-Anleihen“), bei denen explizit auf den niedrigeren Rang gegenüber sonstigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten hingewiesen wird.
- (6) Zuletzt folgen in der Verlusttragungskaskade die **übrigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten** (z.B. unbesicherte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen - „Senior-Anleihen“) sowie nicht gedeckte Einlagen von Unternehmen und natürlichen Personen).

Es gilt somit folgende dargestellte Verlusttragungskaskade (Pfeilrichtung), wobei eine untere Klasse erst zur Verlusttragung herangezogen wird, wenn die Heranziehung der ihr vorstehenden Klassen (beginnend mit dem harten Kernkapital) zur Verlusttragung nicht ausreicht:



## ***Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für mich als Gläubiger haben?***

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt, solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilshaber und Gläubiger möglich. Anteilshaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren. Dies kann bedeuten, dass der Anteilshaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilseigner und Gläubiger nicht schlechtergestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilshaber oder Gläubiger schlechtergestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren gegenüber der Bank der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilshabers oder Gläubigers gegen den zu Abwicklungszwecken eingerichteten Fonds (Restrukturierungsfonds bzw. Single Resolution Fund, **SRF**). Sollte sich ein Ausgleichsanspruch gegen den SRF ergeben, besteht das Risiko, dass hieraus resultierende Zahlungen wesentlich später erfolgen, als dies bei ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Bank der Fall gewesen wäre.

## ***Wo kann ich mich noch informieren?***

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) hat Informationen zu den in Österreich geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln auf ihrer Homepage zur Verfügung gestellt ([www.fma.gv.at/bankenabwicklung-in-oesterreich](http://www.fma.gv.at/bankenabwicklung-in-oesterreich)).

Oberbank AG  
Untere Donaulände 28, 4020 Linz  
Tel.: +43 732 / 7802 0  
office@oberbank.at

Stand: 08/20

Wir weisen Sie darauf hin, dass es sich bei den gegenständlichen Informationen um gesetzlich vorgeschriebene Informationen handelt, welche laufend aktualisiert auf der Homepage der Oberbank AG, [www.oberbank.at](http://www.oberbank.at), unter dem Menüpunkt „Service“ / „Rechtliches“ / „MiFID“ zur Verfügung stehen. Unter dem Menüpunkt „Service“ / „Rechtliches“ sind auch alle sonstigen wesentlichen Informationen für die Anleger zu finden.

Jetzt Newsletter abonnieren unter [oberbank.at/newsletter](https://oberbank.at/newsletter)

Oberbank App  
downloaden!

